

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen  
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen  
werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alkersleben**

vom 6.12.2001 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S.73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001(GVBl. S. 257) i.V. mit § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) wird nach Beschluss des Gemeinderates Alkersleben vom 11.09.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2**  
**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 €.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
  - Gerätewart 10,00 €
- (5) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 10,00 €.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung beträgt 25,00 € und des Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege des Informations- und Kommunikationsmittel 25,00 €.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vom 01.01.1994 außer Kraft.

Gemeinde Alkersleben, den 6.12.2001

Heinz Geyersbach  
Bürgermeister

-Siegel-

Öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 12/01 vom 22.12.2001.